



Assistance Versicherung für Pferde

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Ausgabe 01.2022

| | |
|---|----|
| Kundeninformation nach VVG..... | 2 |
| Versicherungsleistungsübersicht..... | 4 |
| Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) | 5 |
| 1 Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsleistungen | 5 |
| 2 Besondere Bestimmungen für die Versicherungsleistungen | 10 |
| Tier Assistance..... | 10 |
| Unfall oder Panne des das Tier transportierenden Fahrzeugs | 10 |
| Schwere Krankheit, Unfall oder Tod des Eigentümers des Tieres während des Transports..... | 10 |
| Serviceleistungen | 11 |





Kundeninformation nach VVG

Die folgende für den Kunden bestimmten Information vermittelt eine eindeutige und klare Übersicht über die Identität des Versicherers sowie den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, VVG).

Versicherungsgesellschaft

Versicherungsträger ist die Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG (nachstehend bezeichnet als Europ Assistance), Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon 1.

Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken sowie der Umfang der Versicherungsleistungen im Rahmen des Versicherungsschutzes werden in der Police sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) geregelt.

Die Versicherungsleistungen können im Einzelnen wie folgt lauten:

- Tier Assistance
- Unfall oder Panne des das Tier transportierenden Fahrzeugs
- schwere Krankheit, Unfall oder Tod des Eigentümers des Tieres während des Transports.

Ebenfalls eingeschlossen sind Dienstleistungen. Für diese Ereignisse gilt die Schadensversicherung.

Versicherungsnehmer und Versicherte

Der Versicherungsnehmer ist Epona, Allgemeine Tierversicherungsgesellschaft AG - Avenue de Béthusy 54 - 1000 Lausanne 12, (nachstehend bezeichnet als Epona). Die Versicherten sind die in der Police genannten Personen und die Tiere, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben und die Assistance-Option abgeschlossen haben, oder Inhaber eines Versicherungsvertrages bei Epona, der eine Assistance einschließt, welche die in dem Vertrag genannten Tiere einschließt, nachstehend als der Eigentümer oder der Besitzer des Tieres bezeichnet. Versichert sind die Tiere und Personen, Eigentümer oder Besitzer von Tieren, die in der Versicherungsbestätigung und in den AVB genannt werden.

Wesentliche Ausschlüsse

- Die Schadenereignisse (Krankheiten oder Unfallfolgen), die bereits zum Zeitpunkt des

Vertragsabschlusses eingetreten waren oder Ereignisse, deren Eintritt für die Person bei Vertragsabschluss oder zum Zeitpunkt der Buchung seiner Reise offensichtlich war.

- Massnahmen und Kosten, die nicht von Europ Assistance nicht angefordert oder genehmigt wurden.
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen im Anschluss an Wettkämpfe, bei denen das Tier in direkter Konfrontation mit einem oder mehreren anderen Tieren steht oder während des damit verbundenen Trainings (z. B. Windhundrennen).
- Folgeschäden, die durch Misshandlungen oder mangelnde Pflege verursachte wurden.
- Jegliche Folgen aufgrund von Kriegshandlungen, Revolutionen, Aufständen, Erdbeben, Steinschlägen, Überschwemmungen, Lawinen oder nuklearen Ereignissen.

Diese Aufzählung bezieht sich nur auf die häufigsten Ausschlussfälle. Weitere Ausschlussfälle werden in den AVB und dem VVG aufgeführt.

Prämienbetrag

Die Prämie ist in der Versicherungspolice angegeben.

Pflichten des Versicherungsnehmers und des Versicherten

- Der Versicherungsnehmer und Versicherte haben Melde-, gesetzlichen und vertraglichen Informations- sowie Verhaltenspflichten uneingeschränkt zu erfüllen (z. B. die Pflicht, Europ Assistance den Eintritt des Schadenereignisses unverzüglich unter der Notrufnummer zu melden).
- Er ist verpflichtet, alles in seiner Macht stehende zu tun, um die Höhe des Schadens einzudämmen und zur Aufklärung seiner Ursache beizutragen (z. B., indem er Dritte ermächtigt, Dokumente, Informationen und sonstige zur Klärung des Schadens notwendige Unterlagen an Europ Assistance weiterzugeben).
- Vor dem Ergreifen jeglicher Initiativen oder dem Eingehen von jeglichen Kosten die vorherige Zustimmung von Europ Assistance einzuholen und sich an die empfohlenen Lösungen zu halten;

Falls ein Kostenvorschuss geleistet wurde, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, Europ Assistance den Vorschuss innert dreißig Tagen zurückzuzahlen.



Bei Untersuchungen seitens Europ Assistance, z. B. bei einem Schadenereignis, sind der Versicherungsnehmer und die Versicherten zur Mitwirkung verpflichtet (Verpflichtung zur Mitwirkung), insbesondere, indem sie Europ Assistance alle erforderlichen Dokumente und Informationen übergeben.

Bei einer verspäteten Meldung übernimmt Europ Assistance keinerlei Haftung für die Leistungen, die eventuell nicht rechtzeitig erbracht werden können.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen zur Benachrichtigung, Information oder Lieferung der erforderlichen Dokumente behält sich EUROP ASSISTANCE das Recht vor, ihre Leistungen zu mindern oder abzulehnen.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden in den AVB und im VVG geregelt.

Beginn und Ende der Versicherung

Beginn und Ende der Versicherung sind in der Versicherungsnachweis aufgeführt. Versicherungen mit einer Laufzeit von einem Jahr verlängern sich an ihrem Ablaufdatum stillschweigend um ein weiteres Jahr. Der Versicherte kann den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende der Laufzeit kündigen.

Wenn eine versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz ins Ausland verlegt, endet der Vertrag am Ende des laufenden Versicherungsmonats.

Nach Meldung jedes Schadensfalls, für den Europ Assistance gemäss diesem Vertrag eine Leistung zu erbringen hatte, kann der Vertrag gekündigt werden:

- durch Europ Assistance spätestens bei Leistung der letzten Zahlung;
- durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er Kenntnis von der letzten Versicherungsleistung erhalten hat.

Bei einer Kündigung aufgrund eines Schadensfalls endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach der Zustellung der Kündigung.

Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt des Ereignisses, aus dem die Verpflichtung entstanden ist.

Behandlung der persönlichen Daten

Ausführliche Informationen über die Verarbeitung sind in unserer Vertraulichkeitserklärung enthalten. Die jeweils gültige Version ist unter <http://www.europ->

assistance.ch/ch-fr/declaration-de-confidentialite abrufbar.



Versicherungsleistungsübersicht

| Versicherte Ereignisse | Versicherte Leistungen | Versicherungssummen (Max.) |
|---|---|----------------------------|
| Tier Assistance | | |
| - Krankheit, Unfall oder Tod des Tieres - Einsinken, Steckenbleiben oder Sturz | Suche nach dem nächstgelegenen und für den Fall geeigneten Tierarzt | Service-Leistung inkl |
| | Übernahme der Rettungskosten | CHF 5'000.- |
| | Übernahme der Nottierarztkosten | CHF 1'000.- |
| | Organisation und Übernahme des Transports / der Rückführung zur/zum nächstgelegenen und für den Fall geeigneten Tierklinik/ Spital | CHF 2'000.- |
| | Organisation und Übernahme der Tierkörperbeseitigung im Falle des Todes des Tieres | CHF 500.- |
| | Vorschuss der tierärztlichen Behandlungskosten bei Aufenthalt im Tierspital | CHF 5'000.- |
| | Organisation und Übernahme der Unterbringung des Eigentümers, Halters oder Begleiters bei einem Aufenthalt im Tierspital | Max. 2 Nächte, CHF 500.- |
| Organisation und Übernahme des Transports des Eigentümers, Halters oder Begleiters für die Abholung des im Tierspital verbliebenen Tieres | CHF 500.- | |
| Unfall oder Panne des das Tier transportierenden Fahrzeugs | | |
| | Organisation und Übernahme der Pannenhilfe oder des Abschleppens des Fahrzeugs (einschliesslich Anhänger) | CHF 1'000.- |
| | Organisation und Übernahme des Transports und der Unterbringung der Fahrzeuginsassen | Max. 2 Nächte, CHF 500.- |
| | Organisation und Übernahme des Transports des Tieres zum nächstgelegenen Reiterhof, zum Ort der ursprünglichen Stationierung oder zu seinem Zielort | CHF 2'000.- |
| Schwere Krankheit, Unfall oder Krankenhaus-aufenthalt des Tiereigentümers | | |
| | Organisation und Übernahme der Rückkehr des Tieres zu seinem üblichen Stall oder Reiterhof | CHF 1'000.- |
| Serviceleistungen | | Service-Leistung inkl |
| | Tier-Info-Line (nützliche Adressen: Tierpensionen, Tierärzte, Kliniken usw.) | |
| | Info-Line Travel: Reiseformalitäten bei einer Reise mit dem Tier | |





Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

1 Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsleistungen

1. Versicherte Personen

Die Versicherung deckt alle Personen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und in der Versicherungsbestätigung als Eigentümer oder Besitzer des Tieres genannt werden.

2. Versicherte Tiere

Die Versicherung deckt das in der Versicherungsbestätigung genannte Tier gemäß den folgenden Bedingungen ab:

- Versichert sind nur Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere
- Versichert werden kann ein Tier ab einem Alter von 3 Monaten und ohne Altersgrenze. Epona behält sich das Recht vor, ein Gesundheitszeugnis zu verlangen. Dieses Zeugnis ist für alle Tiere ab Vollendung des 5. Lebensjahres zwingend vorgeschrieben.

Die Organisation der Versicherungsleistungen für versicherte Tiere wird von Europ Assistance unter dem Vorbehalt organisiert, dass das Tier kein anormales oder aggressives Verhalten aufweist und unter der Bedingung, dass es die vorgeschriebenen Impfungen sowie alle für die Reise des Tieres notwendigen Dokumente besitzt.

Ganz allgemein muss das versicherte Tier den Vorschriften der schweizerischen Behörden genügen.

Der Eigentümer oder der Besitzer des Tieres ist zur Einhaltung jeglicher in dem Land, in dem sich das Tier befindet, geltenden Vorschriften und Gesetze verpflichtet.

3. Beginn und Ende der Versicherung

Der Anspruch auf die Versicherung entspricht dem Tag, der in der Versicherungspolice angegeben ist. Der Vertrag wird automatisch um ein Jahr verlängert, wenn keine der Parteien ihn kündigen möchte.

Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt des Ereignisses, aus dem die Verpflichtung entstanden ist.

Kündigung

Der Vertrag kann schriftlich oder auf eine andere Art und Weise, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt werden.

- Die Kündigung ist zum Ende der Laufzeit mit einer Frist von drei Monaten möglich.

- Bei einem Teilschaden, für den eine Entschädigung gefordert wird, haben Europ Assistance und der Versicherungsnehmer das Recht, spätestens bei der Zahlung vom Vertrag zurückzutreten. Die Haftung von Europ Assistance endet 14 Tage nach der Mitteilung des Rücktritts an die andere Partei.

Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte haben bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen ein Widerrufsrecht. Diese Mitteilung muss schriftlich oder auf eine andere Weise erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Das Widerrufsrecht ermöglicht es dem Versicherungsnehmer, die Annahme des Versicherungsvertrags zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Vertrag angenommen wurde.

4. Umfang der Versicherung

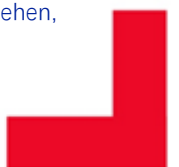
Die Assistance Versicherung für Pferde ist eine subsidiäre Versicherung zu jeder anderen bestehenden Versicherungsdeckung zugunsten der versicherten Person und kann daher nur für einen möglichen Schaden eintreten, für den keine Ansprüche gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden können.

Die versicherten Risiken und der Leistungsumfang des Versicherungsschutzes sind in den AVB festgelegt.

Die Schadensversicherung gilt für die Assistance Versicherung für Pferde.

5. Örtlicher Geltungsbereich

Sofern keine Sonderregelungen getroffen wurden, gilt die Versicherung in der Schweiz und in Liechtenstein und in den Ländern, die eine gemeinsame Grenze mit der Schweiz haben (Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien). Aus der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind bestimmte Länder oder Gebiete, von denen zum Zeitpunkt der Reise von den schweizerischen Behörden (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA] oder Bundesamt für Gesundheit [BAG] oder der Weltgesundheitsorganisation [WHO] oder Weltorganisation für Tiergesundheit [OIE]) bereits als Reiseland abgeraten wurde. Wenn die o. g. Behörden von einem Gebiet oder einem Land abraten, während sich der Versicherte in dem Gebiet oder dem Land befindet, bleibt die Deckung 7 Tage lang nach der Stellungnahme der zuständigen Behörden unter der Bedingung bestehen,





dass der Versicherte sich nicht aktiv an den Handlungen beteiligt.

6. Wechsel des Eigentümers oder des Besitzers des Tiers

Bei Verkauf, Tausch, Wechsel des Eigentümers oder Halters oder Schenkung des versicherten Tieres muss die versicherte Person die Epona innerhalb von 10 Tagen nach der Änderung schriftlich benachrichtigen. Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Versicherungspolice ergeben, gehen auf den neuen Eigentümer oder Halter über.

Der neue Eigentümer oder Halter kann die Übertragung der Versicherungspolice innerhalb von 30 Tagen nach dem Wechsel des Eigentümers oder Halters schriftlich ablehnen. Epona kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen kündigen, nachdem sie von der Identität des neuen Eigentümers oder Halters Kenntnis erhalten hat. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

7. Pflichten des Versicherungsnehmers und des Versicherten

Informationspflicht

Die versicherte Person ist verpflichtet, die Epona über jeden Wohnortwechsel zu informieren, spätestens 30 Tage nach dem Wechsel. Alle anderen Orte, an denen der Wohnsitz gewechselt wird, heben die vorliegende Versicherung am Ende der Versicherungsperiode auf.

Pflichten im Schadensfall

Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren gesetzlichen oder vertraglichen Melde-, Informations- und Verhaltenspflichten in vollem Umfang nachzukommen, wie z. B.:

Pflichten des Versicherungsnehmers und des Versicherten

Europ Assistance so schnell wie möglich über das Eintreten eines Schadensfalls zu informieren

- Der Versicherungsnehmer und Versicherte hat seine Melde-, gesetzlichen und vertraglichen Informations- sowie Verhaltenspflichten uneingeschränkt zu erfüllen (z. B. die Pflicht, Europ Assistance den Eintritt des Schadenereignisses unverzüglich unter der Notrufnummer zu melden).
- Erist verpflichtet, alles in seiner Macht stehende zu tun, um die Höhe des Schadens einzudämmen und zur Aufklärung seiner Ursache beizutragen (z. B., indem er Dritte ermächtigt, Dokumente, Informationen und sonstige zur Klärung des Schadens notwendige Unterlagen an Europ Assistance weiterzugeben).

- Alle angeforderten Angaben,
- Die notwendigen Dokumente und Bankverbindungen (IBAN des Bank- oder Postkontos) – wenn wir diesbezüglich über keinerlei Angaben verfügen, gehen die Überweisungsgebühren zu Lasten der versicherten Person.
- Bei Krankheit oder Unfall des Tieres oder des Eigentümers oder des Besitzers des Tieres ist es notwendig, so umgehend wie möglich einen Tierarzt oder einen Arzt aufzusuchen und dessen Anweisungen zu befolgen. Auf Verlangen von Europ Assistance stellt der Eigentümer oder der Besitzer des Tieres die für die Bearbeitung des Falls notwendigen Tierarzt- oder Arztberichte zur Verfügung. Auch ist der Tierarzt ebenso wie der behandelnde Arzt gegenüber Europ Assistance von seinem Berufsgeheimnis zu entbinden.

Europ Assistance ist berechtigt, auf ihre Kosten die Untersuchung des Tieres durch einen ihrer beraten-den Ärzte (Tierärzte) oder durch einen anderen zugelassenen Tierarzt ihrer Wahl untersuchen zu lassen.

Kontaktdaten im Schadenfall

Europ Assistance ist für Versicherte 7 Tage die Woche rund um die Uhr erreichbar

| | |
|---------|---|
| Telefon | +41 (0) 22 593 73 50 |
| Fax | +41 (0) 22 939 22 45 |
| E-Mail | help@europ-assistance.ch |
| Brief | Europ Assistance Avenue Perdtemps 23 Case postale 3200 CH-1260 |

Wenn die versicherte Person die zu beachtenden Vorschriften nicht einhält, können die Leistungen abgelehnt oder gemindert werden.

Keine Leistung wird geschuldet, wenn der Versicherte bewusst unrichtige Angaben macht, Tatsachen verschweigt oder Verpflichtungen nicht nachkommt, wenn sich daraus ein Schaden für Europ Assistance ergibt.

8. Generelle Ausschlüsse

Die folgenden generelle Ausschlüsse gelten für alle Leistungen der Assistance Versicherung für Pferde:

- Die Schadenereignisse (Krankheiten oder Unfallfolgen), die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eingetreten waren oder Ereignisse, deren Eintritt für die Person bei Vertragsabschluss oder zum Zeitpunkt der Buchung seiner Reise offensichtlich war.
- Massnahmen und Kosten, die nicht von Europ Assistance nicht angefordert oder genehmigt wurden.





- Gesundheitliche Beeinträchtigungen im Anschluss an Wettkämpfe, bei denen das Tier in direkter Konfrontation mit einem oder mehreren anderen Tieren steht oder während des damit verbundenen Trainings (z. B. Windhundrennen).
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettbewerben oder Trainings im Zusammenhang mit dem Berufssport.
- Folgeschäden, die durch Misshandlungen oder mangelnde Pflege verursachte wurden.
- Jegliche Folgen aufgrund von Kriegshandlungen, Revolutionen, Aufständen, Erdbeben, Steinschlägen, Überschwemmungen, Lawinen oder nuklearen Ereignissen.
- Transport der Asche eines im Ausland eingäscherten Tieres;
- Mangelnde Pflege oder Misshandlungen, wenn sie auf Sie oder irgendeine in Ihrem Haushalt lebende Person oder auf eine Person zurückzuführen sind, der Sie das Tier anvertraut haben;
- Jeder Eingriff, der nicht von einem zugelassenen Tierarzt mit Gesundheitsmandat oder von einer offiziellen Rettungsstelle vorgenommen wurde.
- Jegliche ansteckenden Krankheiten (Tierseuchen), die zur Tötung des Tieres führen;
- Die nicht angeordneten oder nicht von Europ Assistance genehmigten Maßnahmen und Kosten sowie die Maßnahmen und Kosten, deren Übernahme nicht ausdrücklich in AVB vorgesehen ist;
- Mit natürlichen Schäden verbundene Ereignisse, die im Anschluss an natürliche Phänomene auftreten, wie z. B. Überschwemmungen, Stürme (mehr als 75 km/h), Erdbeben, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Bergrutsche, Steinschlag und Lawinen sowie Kernstrahlung und Kernschmelze;
- Die Folgen eines Selbstmordversuchs oder eines Selbstmords;
- Ereignisse im Zusammenhang mit Pandemien, Epidemien, Tierseuchen, Beschlagnahmen oder der Anordnung von Quarantäne;
- Ereignisse im Zusammenhang mit der aktiven Beteiligung an Streiks oder inneren Unruhen;
- Ereignisse im Zusammenhang mit Trunkenheit, dem Konsum von Drogen, Alkohol, Medikamenten, Betäubungsmitteln und gleichgestellten Produkten;
- Ereignisse im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung eines Verbrechens oder eines Delikts oder deren Versuch;
- Ereignisse im Zusammenhang mit grober Fahrlässigkeit oder grober Unterlassung seitens einer versicherten Person;
- Reisen im Zusammenhang mit einer stationären ärztlichen Behandlung;
- Ereignisse im Zusammenhang mit einer Entführung;
- Nicht durch Originaldokumente nachgewiesene Kosten
- Situationen, die nicht von einem Veterinärmediziner oder einer offiziellen Rettungsstelle als dringend eingestuft wurden.

9. Definitionen

Versicherungsnehmer:

Epona, Allgemeine Tierversicherungsgesellschaft AG, Avenue de Béthusy 54 - 1000 Lausanne 12, (nachstehend bezeichnet als Epona), Versicherungsnehmer von Europ Assistance für ihre Kunden, die die Assistance-Option abgeschlossen haben oder Inhaber eines Versicherungsvertrages sind, der die Service-Versicherung beinhaltet.

Versicherter: Tiere und Personen, Eigentümer oder Besitzer von Tieren, die in der Police und in der Versicherungsbestätigung genannt werden. Ebenfalls versichert sind die Personen, denen der Eigentümer das in der Versicherungsbestätigung genannte Tier anvertraut. Die in der Police genannte Person, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz hat und die Assistance-Option abgeschlossen hat oder Inhaber eines Versicherungsvertrages bei Epona ist, die die Service-Versicherung einschließt, welche die in dem Vertrag aufgeführten Tiere abdeckt, nachstehend bezeichnet als der Eigentümer oder der Besitzer des Tieres.

Wohnsitz: Ort des gewöhnlichen Hauptwohnsitzes in der Schweiz der versicherten Person und des Tieres.

Wohnsitzland: Land, in dem die versicherte Person offiziell ihren Wohnsitz hat (grundsätzlich die Schweiz).

Schweiz: Das gesamte Staatsgebiet der Schweiz, ohne der Enklaven Büsingen und Campione.

Ausland: Jedes andere Land als das Wohnsitzland der versicherten Person und Tieres.

Nahestehende Personen: Ehepartner, Lebenspartner, Kinder, Vater, Mutter, Brüder, Schwestern, Schwiegereltern, die, Enkelkinder der versicherten Person.

Tier: Im Versicherungsvertrag genannte Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere.

Unfall: Als Unfall gilt jede schadenbringende, plötzliche und unbeabsichtigte Beeinträchtigung am Körper des Tieres oder des Eigentümers oder des Besitzers durch eine äußere, außerordentliche Ursache, die die körperliche, geistige oder psychische Gesundheit in Frage stellt oder die den Tod nach sich zieht und die eine ärztliche Untersuchung oder Behandlung erfordert.





Krankheit des Tieres: Als Krankheit gilt jede Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist und die von einem Tierarzt festgestellt wurde.

Schwere Krankheit des Eigentümers oder des Besitzers des Tieres: Eine Krankheit gilt als schwer, wenn sie eine Krankenhauseinweisung für mindestens eine Nacht und eine permanente Pflege oder eine Krankschreibung über wenigstens 5 Tage durch einen Arzt oder eine absolute Reiseunfähigkeit, die ebenfalls durch einen Arzt festgestellt wurde, erforderlich macht. Diese Bedingungen unterliegen der Bestätigung durch den Arzt oder Tierarzt von Europ Assistance.

Tierarzt: Europ Assistance erkennt ausschließlich die Tierärzte und Therapeuten an, die ein eidgenössisches oder gleichgestelltes Diplom besitzen (BTS, HVS, VTS, usw.).

Klinikeinweisung des Tieres: Aufenthalt in einer Tierklinik oder einer Tierarztpraxis.

Begleiter: Zum Zeitpunkt des Schadenfalls für das Tier zuständige Person (z.B.: Pferdepfleger, Mitarbeiter eines Reitstalls).

10. Internationale Sanktionen

Allgemeine

Europ Assistance erbringt keine Deckungen, Zahlungen, Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen, wenn sie dadurch Sanktionen, Verboten oder Einschränkungen in Anwendung von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgesetzt sein könnte. Ausserdem werden grundsätzlich keine Zahlungen in US-Dollar geleistet.

Weitere Informationen sind verfügbar unter <https://www.europ-assistance.com/en/who-we-are/international-regulatory-information/>.

Klausel zur territorialen Ausgrenzung: Abweichend von allen anderen Bestimmungen sind die folgenden Länder und Gebiete von jeglicher Deckung ausgeschlossen: Belarus, Myanmar (Birma), Nordkorea, Syrien, Krim, Afghanistan, Venezuela, Russland, Iran sowie die Gebiete, die als Volksrepublik Donezk und Volksrepublik Lugansk bezeichnet werden können.

11. Freistellung aus der Haftung bei Höherer Gewalt

Europ Assistance kann keinerlei Haftung für Verstöße bei der Erfüllung der Leistung aufgrund von höherer Gewalt, wie z. B. Länder im Kriegszustand oder im Bürgerkrieg, notorische politische Instabilität oder unter dem Einfluss von Volksbewegungen, Aufständen, Terrorakten, Repressalien, Einschränkungen des freien Personen- und Warenverkehrs, Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen, Vulkanausbrüche, Zersetzung des Atomkerns, Epidemien, Pandemien oder jegliche sonstigen Fälle höherer Gewalt übernehmen.

Ebenfalls ausgeschlossen sind: die Organisation und die Übernahme von Kosten von Suchaktionen im Gebirge, auf See oder in einer Wüste.

Europ Assistance kann unter keinen Umständen für die lokalen Hilfsorganisationen eintreten.

Europ Assistance übernimmt keinerlei Haftung für Ausfälle der in diesen Bedingungen genannten Träger und Websites noch für die unter II.E erbrachten Service-Leistungen.

Europ Assistance schließt jegliche Haftung für Verstöße gegen die in der Schweiz oder im Ausland geltenden Gesetze und Vorschriften aus.

12. Communication

Die Kommunikation mit den versicherten Personen erfolgt unter der Verantwortung von Epona, die insbesondere die Informationen der versicherten Personen über die AVG und die Hauptelemente des Vertrages übernimmt.

13. Besondere Bestimmungen

Fahrausweis

Wenn ein Transport von Europ Assistance in Anwendung dieser AVB organisiert und übernommen wird, verpflichtet sich die versicherte Person, Europ Assistance das Verfügungsrecht über ihren nicht verwendeten Fahrausweis zu übertragen. Sie verpflichtet sich ggf. ebenfalls, Europ Assistance die von der diesen Fahr-ausweis ausstellenden Stelle erstatteten Beträge abzutreten.

Ansprüche gegenüber Dritten

Die versicherte Person verpflichtet sich, alle Rechte, die sie gegebenenfalls gegen Dritte geltend machen kann, an Europ Assistance abzutreten.

Abtretung und Verpfändung

Ansprüche auf Zahlung von Versicherungsleistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Europ Assistance abgetreten oder verpfändet werden.





Verrechnung

Europ Assistance kann Versicherungsleistungen mit unbeglichenen Prämien oder im gesetzlichen Rahmen mit Kostenbeteiligungen verrechnen. Europ Assistance ist berechtigt, zu Unrecht ausgezahlte Leistungen zurückzufordern und in einem derartigen Fall ebenfalls eine Verrechnung geltend zu machen. Der Versicherte bzw. der Anspruchsberechtigte kann seine Forderungen nicht mit den Prämien und Kostenbeteiligungen verrechnen.

14. Tierschutz

Der Transport, die Haltung, die Unterbringung und die Behandlung der Tiere müssen den in der Schweiz geltenden humanitären Vorschriften, Gesetzen und Praktiken der Veterinärmedizin genügen.

15. Verarbeitung und Weitergabe von Daten / Beizug Dritter

Europ Assistance verarbeitet die sich aus den Vertragsdokumenten oder der Vertragserfüllung ergebenden Daten und verwendet sie insbesondere zur Berechnung der Prämienhöhe, zur Bestimmung des Versicherungsrisikos, zur Bearbeitung von gegebenenfalls einen Leistungsanspruch begründenden Fällen sowie zur Erstellung von Statistiken für Marketingzwecke.

Im Rahmen der Schadenfallbearbeitung ist Europ Assistance berechtigt, benötigte Auskünfte und Daten direkt bei den betroffenen Dritten einzuholen, zu erheben und zu verarbeiten. Erforderlichenfalls werden sie zudem an beteiligte Dritte und insbesondere an in der Schweiz und im Ausland ansässige andere Versicherer, Behörden, Rechtsanwälte, Ärzte und externe Sachverständige übertragen. Die Verarbeitung dieser Daten kann auch zur Verhinderung eines möglichen Versicherungsbetruges dienen. Diese Daten werden auf physischen oder elektronischen Trägern gespeichert.

Europ Assistance verarbeitet die personenbezogenen Daten unter Beachtung aller geltenden Datenschutzbestimmungen. Ausführliche Informationen über die Verarbeitung sind in unserer Vertraulichkeitserklärung enthalten. Die jeweils gültige Version ist unter <http://www.europ-assistance.ch/ch-fr/declaration-de-confidentialite> abrufbar.

16. Gerichtsstand

Für jegliche Ansprüche aus diesem Vertrag sind die Gerichte des schweizerischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder seines Anspruchsberechtigten sowie die des Sitzes von Europ Assistance in Nyon zuständig.

17. Ergänzende Rechtsgrundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie des Obligationenrechts (OR).





2 Besondere Bestimmungen für die Versicherungsleistungen

Tier Assistance

1. Versicherte Ereignisse

EUROP ASSISTANCE bietet Versicherungsschutz in folgenden Fällen:

- Unfall, Krankheit oder Tod des Tieres
- Einsinken, Steckenbleiben oder Sturz des Tieres, das bzw. der einen Rettungseinsatz erforderlich macht.

2. Versicherte Leistungen

EUROP ASSISTANCE organisiert folgende Leistungen und übernimmt deren Kosten:

Für das versicherte Tier

- Suche nach dem nächstgelegenen und für den Fall geeigneten Tierarzt;
- Übernahme der Rettungskosten;
- Übernahme der Kosten für den Nottierarzt;
- Transport/Rückführung zur/zum nächstgelegenen und für den Fall geeigneten Tierklinik/-spital;
- Übernahme der Kosten der Tierkörperbeseitigung bei Tod des Tieres
- Vorschuss der tierärztlichen Behandlungskosten bei Aufenthalt im Tierspital.

Für den Eigentümer, Halter oder Begleiter des Tieres

- Unterbringung bei einem Aufenthalt des Tiers im Tierspital;
- Transport zur Rückholung des Tiers aus dem Spital.

Folgende Mittel können verwendet werden

- Transportmittel wie Pferdeambulanz oder -transporter, Fahrzeug mit Kran, Helikopter;
- Hilfs- oder Rettungsinstitutionen wie Polizei, Feuerwehr, Krankenwagensanitäter oder Samariter, Bergrettung.

Der versicherte Betrag je Ereignis ist der Aufstellung der Versicherungsleistungen zu entnehmen.

Unfall oder Panne des das Tier transportierenden Fahrzeugs

1. Versicherte Ereignisse

EUROP ASSISTANCE bietet Versicherungsschutz in folgenden Fällen:

- Unfall, Panne, Diebstahl oder versuchter Diebstahl des das Tier transportierenden Fahrzeugs einschliesslich Anhänger.

2. Versicherte Leistungen

EUROP ASSISTANCE organisiert folgende Leistungen und übernimmt deren Kosten:

- Pannenhilfe oder Abschleppen: Einsatz des Pannenservices am Ort des Schadenfalls oder nötigenfalls Abschleppen des Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen geeigneten Garage
- Organisation des Transports und der Unterbringung der Fahrzeuginsassen
- Organisation des Transports des Tieres zum nächstgelegenen Reiterhof, zum Ort seiner ursprünglichen Stationierung oder zum Zielort.

Der versicherte Betrag je Ereignis ist der Aufstellung der Versicherungsleistungen zu entnehmen.

Schwere Krankheit, Unfall oder Tod des Eigentümers des Tieres während des Transports

1. Versicherte Ereignisse

Europ Assistance gewährt ihre Versicherungsdeckung im Anschluss an einen Unfall, eine schwere Krankheit oder den Tod des Eigentümers oder des Besitzers des Tieres.

2. Versicherte Leistungen

Europ Assistance organisiert die Betreuung des Tieres während des Krankenhausaufenthaltes des Tiereigentümers oder -halters und übernimmt die Kosten dafür. Nach Rücksprache und Gespräch mit dem Eigentümer oder Halter kann ihm die Möglichkeit gegeben werden, die Art der Betreuung unter den nachstehenden Lösungen auszuwählen:

- Europ Assistance kann den Transport des Tieres durch eine nahestehende Person organisieren. Diese wird mit einer Kilometerpauschale von 0,60 CHF/km entschädigt
- Wenn keine nahestehende Person zur Betreuung des Tieres verfügbar ist, kann Europ Assistance für eine Dauer von maximal 5 Tagen die Unterbringung des Tieres in einer Pension oder dem Tierheim organisieren.

Für die gesamten Leistungen ist die Deckung auf CHF 1.000.- pro Schadenereignis begrenzt.





Serviceleistungen

Zugang rund um die Uhr, 7 Tage die Woche, auf die Hotline Europ Assistance

Der Versicherte hat rund um die Uhr und 7 Tage die Woche für alle ihn oder sein Tier betreffenden praktischen Auskünfte Zugang auf die Hotline Europ Assistance.

Info Line Travel Care

Bei einer Reise liefert Europ Assistance der versicherten Person auf Wunsch die folgenden Angaben:

- Die notwendigen Impfungen und Reisedokumente;
- Die Formalitäten an den Grenzen
- Die gültigen Währungen und Wechselkurse;
- Die aktuelle politische Lage;
- Die ansteckenden Krankheiten, Epidemien und Tierseuchen.

Info Line Animal

Europ Assistance liefert der versicherten Person auf Wunsch die folgenden Angaben:

- nützliche Adressen;
- Liste von Pferdezentren, Reiterhöfen, Reitbahnen, Vereinen;
- Liste von Tierärzten.

Die Kosten für die Erbringung dieser Leistungen gehen zu Lasten der versicherten Person. Die Leistung von Europ Assistance beschränkt sich ausschließlich auf Beratung und Information.

